

FÖRDERUNGSRICHTLINIE ZUR „WIRTSCHAFTSINITIATIVE NACHHALTIGE STEIERMARK“



WIRTSCHAFTSINITIATIVE
NACHHALTIGE STEIERMARK

1. Zielsetzungen

Die „Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark (WIN)“ ist ein Regionalprogramm des Bundeslandes Steiermark und des Klima- und Energiefonds im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums und bietet Information, Beratung und Förderung rund um das Thema nachhaltiges Wirtschaften für steirische Betriebe, Gemeinden, Vereine, kirchliche Organisationen und Bildungseinrichtungen.

Mit den geförderten Beratungsprojekten sollen insbesondere auch Klein- und Mittelbetriebe in der Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen und Organisationsabläufe vor dem Hintergrund der globalen Nachhaltigkeitsziele unterstützt werden.

Die Agenda 2030 mit den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals – SDGs) und dem darin verankerten Leitbild zur Nachhaltigen Entwicklung mit den drei Dimensionen – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Verantwortung sowie Schutz der natürlichen Umwelt und des Klimas – stellt dabei die Grundlage für eine zukunftsfähige Entwicklung auf lokaler und (klein)regionaler Ebene unter Nutzung von kommunalen und gewerblichen Potenzialen dar. Die WIN leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 auf lokaler und regionaler Ebene.

Die im Rahmen der WIN gewährten Förderungsmittel werden vom Land Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark bereitgestellt und aus Mitteln des Klima- und Energiefonds auf Grundlage einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft gemäß § 10 (3) BVergG 2018 kofinanziert.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Beratungsprojekte, deren Inhalte einem der WIN-Beratungsmodule zuzuordnen sind und in denen die zu setzenden Maßnahmen über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen.

Diese WIN-Beratungsmodule bieten einen flexiblen Projektrahmen zu allen Fragestellungen des Umwelt- und Klimaschutzes und nachhaltigen Wirtschaftens. Das beginnt beim Aufzeigen von einfach und schnell umsetzbaren Maßnahmen im Umweltbereich und geht hin bis zur Erstellung von langfristig wirksamen nachhaltigen Unternehmensleitbildern und Firmenkonzepten. Folgende Beratungsschwerpunkte sind vorgesehen:

- **Kernbereich A – Nachhaltige Unternehmensführung**
- **Kernbereich B – (Umwelt-) Managementsysteme**
- **Kernbereich C – Umwelt- und Klimaschutz**

Die aktuelle Aufstellung der Beratungsmodule mit weiterführenden detaillierten Informationen ist auf der Website der „Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark“ unter „Beratung nach Maß“ angeführt und Bestandteil der vorliegenden Förderungsrichtlinie.

3. Förderungsansuchen und Unterlagen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Förderungsantrag vor Beginn des Beratungsprojektes bei der dafür zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im Wege über die „Maßnahmen-datenbank der Regionalen Programme (MDB)“ eingelangt ist. Der Förderungsantrag hat folgende Inhalte zu umfassen:

- Gewünschtes Beratungsmodul,
- Daten zum*zur Förderungswerber*in,
- Daten des (Beratungs-) Projektstandortes,
- Daten zum angesuchten Projekt (Darstellung des Förderungsgegenstandes),
- Geplante Beratungsstunden mit den Gesamtkosten (Höhe der beantragten Förderung), Finanzierungsschlüssel,
- beauftragtes Beratungsunternehmen mit Berater*in,
- Zustimmung der „Erklärung des*der Förderungswerbers*in“ zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der „Rahmenbedingungen“ durch den*die Förderungswerber*in,
- De-Minimis-Beihilfen Erklärung.

4. Förderungswerber*in

Als Förderungswerber*innen bzw. Förderungsempfänger*innen kommen physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Förderungsziele unter Punkt 1 beizutragen, im Konkreten:

- Betriebe,
- Vereine,
- Kommunen,
- Kommunalverbände,
- kirchliche Einrichtungen,
- (außerschulische) Bildungseinrichtungen

5. Förderungsvoraussetzungen

Jede Förderung setzt grundsätzlich die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch den*die Förderungswerber*in voraus.

Die Beratungsprojekte müssen von einem*r registrierten WIN-Berater*in durchgeführt werden. Eine aktuelle und öffentlich zugängliche Liste findet sich auf der Website der „Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark“ unter dem Menüpunkt „Berater*innen“.

Die Beratungsinhalte müssen einem der definierten WIN-Beratungsmodule zuzuordnen sein und über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard hinausgehen.

Der vollständig ausgefüllte und vom*von der Förderungswerber*in unterzeichnete Förderungsantrag (inkl. De-minimis-Beihilfen Erklärung) muss vor Beginn der zu setzenden Beratung bei der dafür zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung über die „Maßnahmendatenbank der Regionalen Programme (MDB)“ eingelangt sein.

Der Standort des Beratungsprojektes muss sich in der Steiermark befinden.

Die Förderungsabwicklung (inklusive Dokumentation der Beratungsergebnisse und der erarbeiteten Maßnahmen) muss von dem*der beauftragten WIN-Berater*in über die bundesweite „Maßnahmendatenbank der regionalen Programme“ dokumentiert werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder bei denen ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

Der*die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet zum Nachweis der Projektrealisierung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel Aufzeichnungen zu führen (Belegverzeichnis). Die Abrechnung des Projektes erfolgt auf Basis von Rechnungen bzw. gleichartigen Belegen (z.B. beratungsbezogene Stundenaufzeichnung). Zweckmäßig ist begleitend zur Erstellung des Belegverzeichnisses eine Originalbelegsammlung (Rechnung inkl. Zahlungsbeleg und Bankauszug) anzufertigen.

Ein Betrieb kann erst dann wieder ein neues Förderungsansuchen stellen, wenn das vorangegangene Beratungsprojekt, inklusive Auszahlung der Förderungen ordnungsgemäß abgeschlossen worden ist.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Zur Erreichung genannter Zielsetzungen werden nach Maßgabe der Mittel des Landes Steiermark die Förderungen in Form einer „Projektförderung“ gewährt.

Die Höhe der Förderungsbeträge orientiert sich ausschließlich an den Nettokosten der externen Beratungsleistungen.

Jeder Betriebsstandort hat einmalig die Möglichkeit, eine themenunabhängige „WIN-Impulsberatung“ als Einstiegsberatung mit einer Förderungsquote von max. 70 % zu erhalten, wobei max. 18 Beratungsstunden anerkannt werden können.

Für alle anderen WIN-Module gilt eine maximale Förderungsquote von 50 % der förderungsfähigen Kosten. Auf der Website „Wirtschaftsinitiative Nachhaltige Steiermark“ werden unter „Was kann gefördert werden?“ die aktuellen Obergrenzen der maximal förderbaren Beratungsstunden sowie der genehmigte Stundensatz ausgewiesen und sind Bestandteil der vorliegenden Förderungsrichtlinie.

Des Weiteren erfolgt die Festlegung der Förderungshöhe unter Berücksichtigung allfälliger anderer Förderungen.

Für den*die Förderungswerber*in ergibt sich ein Förderungsanspruch erst durch eine positive Beurteilung des Förderungsantrages und durch die rechtsverbindliche Erstellung eines Förderungsvertrages bzw. einer Förderungszusage.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt gemäß der im Förderungsvertrag festgelegten Bedingungen und auf Basis der tatsächlichen Kosten nach einer Endüberprüfung der vorgelegten Unterlagen in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen.

Die Auszahlung des ermittelten Förderungsbetrages an den*die Förderungsnehmer*in erfolgt auf Basis der Partnerschaftsvereinbarung. Durch die Förderstelle des Landes werden die Förderungen ausbezahlt, wenn die gesamte Förderungsabwicklung von dieser wahrgenommen wird.

8. Rückerstattung der Förderung

Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist vom*von der Förderungsempfänger*in zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des*der Förderungsempfängers*in erlangt wurde oder
- die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden oder
- die geförderten Tätigkeiten bzw. die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden.

Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderungsbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderungsbeiträge zurückerstattet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit **1. Juli 2024** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen zur Förderung von „Maßnahmen zur Nachhaltigen Entwicklung“, gemäß der am 19. Dezember 2013 in Kraft getretenen Richtlinie zur „Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft und der Nachhaltigkeit“, außer Kraft.

Für die Behandlung der Ansuchen um Landesförderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderungsansuchens bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entscheidend.